



Interview mit JM Gerhards

Hoffnung bei der Lage der Justiz?

RiStA: Sehr geehrter Herr Justizminister. Gibt es etwas, was sie zu Eingang den Lesern, also den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (im Folgenden Ri+StA) des Landes NW, mitteilen wollen?

JM: Mein Eindruck von der Justiz ist ein sehr positiver. Der Apparat funktioniert. Bei allen Schwierigkeiten – und es knirscht, weil wir knapp sind mit Personal und knapp sind mit Geld, manchmal auch mit dem Fortschreiten von Ausstattung – jammern wir auf einem sehr hohen Niveau, auch im Vergleich zu anderen Verwaltungen. Ich kann mich auf das, was aus der Justiz kommt, in aller Regel verlassen, es ist mindestens so, dass es Hand und Fuß hat, selbst wenn man anderer Meinung ist. Und das gilt durchgängig.

Übrigens ist dies auch meine Erfahrung aus – was ich fortsetzen werde – unangemeldeten Besuchen hier und da. Ich habe ja nun schon verschiedene Gerichte im Land, auch schon Gefängnisse besucht, ohne Anmeldung, nicht, um jetzt Missstände aufzudecken, sondern aus einem ganz anderen Grund: um vor Ort von den Praktikern gesagt zu bekommen, wo denn wirklich der Schuh drückt.

Die Gesprächspartner sind immer in der Lage, das auch zu erfassen, worum wir uns gerade drehen. Das gilt schon sprachlich: Texte, die ich von Juristen bekomme, sind ausgefeilt, präzise; die sind prägnant.

RiStA: Wir denken, wir können für die Kolleg-innen sagen: seien Sie herzlich willkommen.

JM: Den Eindruck hatte ich auch immer. In vielen Fällen kriege ich einen Blick für das, was aus unseren großen Generalprogrammen wird, erst dann, wenn ich einfach irgendwo hingehe und die Leute wissen nicht gleich, wer da kommt. Wenn ich da als Minister vorfahre, und der Gerichtspräsident oder der Chef des Amtsgerichtes oder sonst ein Behördenleiter steht vor der Tür und wartet schon, ja da hat man natürlich vorher schnell noch geputzt und die Akten sortiert und sonst irgendwas. Das will ich aber doch nicht. Ich will wissen, was da tatsächlich passiert. Gibt es z. B. genug Wachtmeister, um dort für Ordnung zu sorgen?

RiStA: Es gibt ja nun ständig neue Gesetze, es gibt steigende Fallzahlen, es gibt aber keinen Personalzuwachs bei Ri+StA. Wie sehen Sie denn bei dieser Situation die Zukunft der Justiz im mittelfristigen Rahmen?

Justiz 2003 heißt: Mehr Technik, weniger Personal

JM: Wir werden uns nicht darauf freuen können, dass wir zusätzliches Personal bekommen, sondern in Zukunft werden wir



noch weniger Stellen haben als in diesem Jahr, und dies ist ja schlimm genug. Wir wissen, dass wir eine globale Minderausgabe für die ganze Justiz von fast 43 Millionen haben, und wenn der Haushalt sich so entwickelt, wie es jetzt aussieht, werden wir daran nichts einsparen können, da können wir schon froh sein, wenn wir damit hinkommen.

Die Risiken können eher noch größer werden, jetzt auch durch den Irak-Krieg und mögliche andere Lasten, und fürs nächste Jahr sehen die Aussichten eher noch schlechter aus. Das heißt, es ist unrealistisch zu fordern oder zu glauben, der Finanzminister oder der Landtag könnte uns mehr Geld oder mehr Leute zur Verfügung stellen. Wir haben also mit dem vorhandenen Rahmen auszukommen. Es sind eine ganze Menge von Kw-Stellen zu erbringen, insbesondere im mittleren Dienst, also da, wo es uns besonders weh tut, zum Teil in den Serviceeinheiten. Das können wir alle nur gemeinsam schultern, wenn wir über kurz oder lang das Programm mit Technik so ausstatten, dass es überhaupt möglich ist, die Personaleinsparungen auch zu bewältigen.

Justiz 2003 heißt: Mehr Technik, weniger Personal. Und da sind wir in der Klemme. Das funktioniert nämlich so nicht, wie wir uns das gedacht haben, weil wir die Technik nicht in dem Umfang zur Verfügung stellen können wie geplant. Wir haben jetzt die wirklich schauerliche Situation, dass wir einerseits weniger Technik bekommen als wir gedacht haben, nicht flächen-deckende Installation von neuer Software und Hardware mit Schulung, und andererseits das Personal abbauen. Das gefällt mir nicht, aber es gibt keine Alternative dazu. Das heißt, in Wahrheit können wir nur sehen, ob es mit dem vorhandenen Tableau an Personal geht, ob es Möglichkeiten gibt, etwas effizienter mit der Arbeit umzugehen. Da gibt es Potenziale, dies ist aber sehr unterschiedlich.

Ich fange mal mit dem schlechtesten Beispiel an: Der Arbeitsgerichtsbarkeit steht das Wasser bis zur Oberkante der Unterlippe, vielleicht sogar noch höher. Wir wollen in dem Bereich versuchen, in diesem Jahr noch beim Geschäftsstellenpersonal zu helfen. Wir können einen Teil derjenigen, die wir als Justizfachangestellte ausgebildet haben und nicht mehr übernehmen können, jedenfalls für ein halbes Jahr weiterbe-

schäftigen, sodass wir einige der besonders gravierenden Missstände in der Arbeitsgerichtsbarkeit wenigstens etwas lindern können. Diese ist besonders belastet, weil die Konjunktur da am meisten reinschlägt. Die meisten Verfahren, die zusätzlich gekommen sind, gehen ganz hart nur noch um Abfindungen.

Das zweitgrößte strukturelle Sorgenkind ist die ordentliche Justiz inklusive der Staatsanwaltschaft, weil dort, anders als in den Fachgerichtsbarkeiten, die technische Ausstattung noch nicht fertig ist. Und da wird es nur gehen, wenn man bei der Richterschaft, bei den Entscheidern bei den Staatsanwälten einen bisschen mehr einen Blick hat für die Arbeitsbelastung der Geschäftsstellen. Da ist mein Eindruck, das ist ganz unterschiedlich. Das ist eine Frage der einzelnen Standorte, der Kultur, die jeweils herrscht. Es gibt Gerichte, da klappt es unter vergleichbaren Umständen relativ gut, und es gibt welche, da ist das Teamgefühl wenig verbreitet. Das ist durchaus von beiden Seiten zu sehen. Das kann man nur überwinden, wenn alle Beteiligten wissen, dass sie am Ende eine Dienstleistungseinheit sind, die Dienste an der Öffentlichkeit leistet. Ich sage das extra, weil ich weiß, dass bei manchem Richter der Begriff Dienstleistung nicht sehr viel auf Gegenliebe stößt. Aber an der Stelle sind wir, glaube ich, was die Hebung von Binnenressourcen angeht, noch verbesserungsfähig, und was anderes haben wir nicht.

RiStA: Da Sie Einsparungen ansprechen, die leider auf uns zukommen, könnten Sie das etwas näher aufschlüsseln?

JM: Das kann man im Detail noch nicht sagen. Wir haben bisher grobe Konzepte, um die globale Minderausgabe zu erbringen und einzusparen, die gerade im Kabinett beraten wurden.

Sie werden im Moment mit den Gerichtspräsidenten, mit den Mittelbehörden, im Übrigen aber auch mit den Vertretungen der Ri+StA oder dem sonstigen Personal besprochen. Wir haben das relativ früh gemacht. Das ist ein Konzept, das sieht im Wesentlichen vor, dass wir bei der Technik sparen, da z. T. am investiven Bereich, was der Finanzminister nur mit Schmerzen akzeptieren kann, und z. T. natürlich auch noch bei anderen Bereichen, das muss man sehen. Wir können es gerade halten, dass das Personal nicht noch über das hinaus abgebaut wird, was schon vorgesehen ist, das ist auch schon alles. Da gibt es gewisse Freiräume für die Gerichtspräsidenten, für die Gerichtsdirektoren, z. T. für die Staatsanwaltschaften, für die LOSTAE, und diese Freiheit lassen wir ihnen auch. Es gibt kein Rasenmäherprinzip. Das Konzept ist auch abgesprochen mit den Behördenchefs und den Personalvertretungen.

RiStA: Uns liegt eine Ausgabe von „Landtag intern“ vor, wonach Sie im Rahmen der zweiten Haushaltslesung Reformen angeprochen haben. Können Sie uns sagen, ob

Justizminister Wolfgang Gerhards

geboren 1.12.1949 in Mülheim a. d. Ruhr, verheiratet, drei Kinder

Studium der Rechtswissenschaften in Bochum, Gießen und Bonn

1979

2. Staatsexamen, Düsseldorf

1979 bis 1988

Richter am VG Köln und OVG Münster

1988 bis 1991

Referent für öffentliches Recht bei der SPD-Bundestagsfraktion in Bonn

1990 bis 1991

Mitglied des Rates der Stadt Brühl

1991 bis 1994

Ständiger Vertreter des Ministers für Bundesangelegenheiten und Europa und Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

1994 bis 1995

Chef der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt

1995 bis 1998

Stellvertretender Bundesgeschäftsführer der SPD in Bonn

1998 bis 2002

Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

ab 12. 11. 2002

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

an neue Reformen, die vielleicht noch Zukunftsplanungen sind, gedacht wurde, oder ob das die Dinge sind, die uns schon seit einiger Zeit beschäftigen, wie Schuldrechtsmodernisierung, ZPO- und StPO-Reform?

JM: Im Wesentlichen das Bekannte, aber nicht nur. Der Obersatz heißt an der Stelle auch: Wir wollen nicht immer rein und raus aus den Kartoffeln, sondern die Modernisierungen oder die Umsetzung der Reformschritte, die nun in die Welt gesetzt worden sind, die werden zunächst mal zu Ende gegangen.

Das betrifft die Schuldrechtsmodernisierung, die ZPO-Reform, die auf das Land bezogene obligatorische Streitschlichtung. Alles kann man sich anders vorstellen, aber das sind alles Gesetzeswerke, die muss man jetzt ausprobieren. Nach einer Laufzeit von drei bis fünf Jahren wird man sagen können, ob sich das bewährt hat oder



an welcher Stelle man da nachjustieren oder auch etwas zurücknehmen muss. Und das werden wir tun. Wir werden den Bund darin unterstützen, und das macht die neue Bundesjustizministerin auch, sowohl bei der Schuldrechtsmodernisierung, die ja darüber hinausgeht, die ist in Wahrheit ja doch ein erheblicher Eingriff in das Verbraucherschutzrecht, als auch bei der ZPO. Zur ZPO-Reform hat die BJMin zugesagt, dass sie vor Ablauf dieser Legislaturperiode des Bundestages die notwendigen Änderungen durchgesetzt haben wird: An dem Kern der Übung wird sich aber nichts ändern. Da bin ich ziemlich sicher, denn das Reformprojekt gilt nicht nur für die erste Instanz; wir wollen nach Stärkung der Arbeit in der ersten Instanz insgesamt zu einer Verkürzung der Laufzeiten und auch des Einsatzes des Personals kommen. Vergleichbares gilt bei uns für die obligatorische Streitschlichtung.

Was mir wichtig ist, wir werden bei der Fortführung der Informationstechnik weitermachen müssen. Wir werden bei dem Einsatz des Personals und insbesondere bei den Neueinstellungen noch mehr als in den vergangenen Jahren darauf achten müssen, dass auch die soziale Kompetenz stimmt.

Zeugnisse werden nach Checkliste geschrieben

In diesen Zusammenhang gehört die Frage nach der Neufassung von Beurteilungsrichtlinien. Wir haben uns dafür entschieden, das in einem relativ umfangreichen Komplex zu machen, sodass für jedes Richteramt und jedes Staatsanwaltsamt vergleichbar die Grundanforderungen definiert sind. Je nach den verschiedenen Funktionen, die dann dazukommen oder nicht, gibt es unterschiedliche Anforderungen. Das führt am Ende nicht zur optimalen Beurteilung, aber zu mehr Transparenz. Es ist vor allen Dingen für die Beurteiler eine Checkliste, wo wir sie zwingen, gedanklich zumindest das durchzugehen, damit Punkte nicht unter den Tisch fallen, die uns wichtig sind. Sodass jeder, der eine Beurteilung schreibt, sich wenigstens an den Punkten abarbeitet und sich überlegen muss, auch das spielt auch eine Rolle. Am Ende mit dem Hintergrund, dass wir versuchen wollen, bei der Auswahl des Personals die Qualität noch mehr als bisher jeweils spezifisch herauszuarbeiten. Ein bisschen mehr als bisher soll auch noch der Schluss von der Eignung im bisherigen Amt und der Prognose für das nächste Amt getrennt werden. Bei der Auswahl des Personals werden soziale Kompetenz und Bezüge zu anderen Disziplinen stärker als bisher herausgearbeitet. Es reicht nicht, ein guter Fachjurist zu sein, es reicht nicht, ein glänzender Fallbearbeiter zu sein.

RiStA: Da laufen ja jetzt die Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bei den neuen Beurteilungsrichtlinien und den Anforderungsprofilen. Der DRB hat in den letzten Tagen auch schon eine Stellungnahme dazu erarbeitet.

JM: Ich habe sie noch nicht gesehen, aber davon gehört. Das betrifft wohl auch mehr Detailfragen. Im Grundsatz denke ich, gehen wir konform.

Bei der Umsetzung von PEBB§Y steht eine Übernahme der Zahlen 1:1 nicht an

RiStA: PEBB§Y I, PEBB§Y II, Stichwort Personalbedarfsberechnung im richter- und nichtrichterlichen Bereich. Die Untersuchungen sind gelaufen. Jetzt steht die Umsetzung an?

JM: Nein, noch nicht. Wir sind ja gar nicht fertig.

Wir haben PEBB§Y noch nicht für die Fachgerichtsbarkeiten, bei weitem noch nicht, und auch die Frage, inwieweit die Ergebnisse unmittelbar 1:1 umzusetzen wären, ist eine, die man jedenfalls nicht mit „Ja“ beantworten kann. PEBB§Y I und PEBB§Y II haben jeweils mit Modellannahmen gearbeitet. Sie haben eine be-

Aus dem Inhalt

Interview mit JM Gerhards	1
Aus der Arbeit des Vorstandes	7
Keine Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger	9
Kritik am neuen Bereitschaftsdienst	10
Aus dem Landtag	11
Zusammenlegung Arbeitslosen- und Sozialhilfe	12
Zum Justizmodernisierungsgesetz	15

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margaret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);
Anette Milk (StAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA);
Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hänner
Telefon (02 11) 7357-633, Telefax (02 11) 7357-507,
Anzeigenarif Nr. 16
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 7357-854
Fax (02 11) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Justizministerium mit Minister und Staatssekretär

stimmte Struktur für die richterliche Tätigkeit vorgestellt. Das bildet auch gar nicht alles ab, und gerade für die ordentliche Justiz ist es ganz besonders kompliziert für den richter- wie für den nichtrichterlichen Bereich.

Der Anteil der Tätigkeiten, die Richter ausüben, die Rechtspfleger ausüben, die im mittleren Dienst ausgeübt werden, der ist auch in den einzelnen Gerichten ganz unterschiedlich. Ein großes Amtsgericht, ein kleines Amtsgericht, hat je nachdem, wie groß die Grundbuchabteilung oder das Handelsregister ist, eine völlig unterschiedliche Struktur. Und deshalb ist es ganz schwierig, gerade im Bereich der ordentlichen Justiz mit PEBB§Y die Wirklichkeit so zu erfassen, dass ein ausreichendes Modell für Grundannahmen vorliegt. Trotzdem ist dies besser als alles, was wir vorher gehabt haben. Vorher haben wir 40 Jahre lang von Pensenschlüsseln gelebt, die mal ausgehandelt wurden und auf die was draufgepackt worden ist, und dann gucken wir hier und da nach Abschlägen und Zuschlägen für irgendwelche Dinge, deren Wirklichkeit nicht so klar war. Das ist das erste Mal, dass wir standardisierte Verfahren haben, die bundesweit zu einer gewissen Vergleichbarkeit führen, das kann man wohl sagen. Da fließt der Mittelwert oder Meridian, je nachdem, wie man es im Grundmodell zusammenlegt, zwischen einem kleinen und großen Gericht zusammen, zwischen einer Berufungskammer, zwischen einer Revision in Strafsachen beim OLG und der Tätigkeit des Amtsrichters, der in erster Linie Mietsachen macht.

Wenn die Grundannahmen herausgearbeitet sind, können wir uns ungefähr ausrechnen, wo jedenfalls keine Überbesetzung da ist oder keine Unterbesetzung, mehr aber auch nicht. Und deshalb gibt es im Moment auch noch keine Umsetzung, aus der man jetzt schließen könnte, wir haben jetzt daraus ableitbar konkreten Personalbedarf für ein einzelnes Gericht. Das wird so nie sein.

RiStA: *Nichtsdesto trotz wird man natürlich von Kolleg-innen angesprochen, die den Eindruck haben, bei PEBB§Y I wird zögerlich reagiert, obwohl jedenfalls von der Tendenz her ein Fehlbedarf festgestellt worden ist. Wo, wie bei PEBB§Y II, eine Überbelegung herausgekommen ist, da wird nicht so zögerlich reagiert.*

JM: Nein, das ist nicht zutreffend, ganz im Gegenteil. Wir haben, weil die Ergebnisse unterschiedlich sind, uns bei I und II eher mehr Zeit gelassen, einfach weil wir sagen können, das beweist nun wirklich jedem, dass man die Ergebnisse nicht jeweils vorschnell für sich positiv oder negativ in Anspruch nehmen darf, sondern sie sind eben nur die Grundannahmen, und in vielen Bereichen sind sie nicht hinreichend aussagekräftig, weshalb wir nacharbeiten. Am Ende wird es uns alles nichts nützen, mehr Stellen und mehr Geld vom Finanzminister kriegen wir nicht dadurch. Das wird ein Mittel sein, das im Prinzip auf absehbare

Zeit nur dazu führt, dass die Verteilung untereinander gerechter sein könnte.

RiStA: *Das führt zu einem anderen Punkt, der viele Kolleg-innen bewegt: dem richterlichen Eildienst, von dem ja auch Staatsanwälte betroffen sind, von dem der nachgeordnete Bereich betroffen ist, also Protokollführer, Wachtmeister usw. Wie ist der Stand der Dinge?*

JM: Wir haben ein Konzept, das mit den OLG-Präsidenten erörtert und das bei ihnen auf begrenzte Liebe gestoßen ist. Wir waren eigentlich der Meinung, wir sollten da nur Grundaforderungen definieren. In den einzelnen Bezirken wird das unterschiedlich gesehen, weil die Struktur der Bezirke unterschiedlich ist. In Ballungsbieten kann ich das anders und einfacher organisieren als in weiten Teilen des Sauerlands.

RiStA: *Gibt es schon einen Zeitpunkt, an dem eine Entscheidung gefällt wird?*

JM: Nein.

RiStA: *Einige Fragen zum staatsanwalt-schaftlichen Bereich. Auch die StA sieht sich ja neuen Technologien ausgesetzt. Es gibt Softwareentwicklungen, z. B. das Programm ACCUSTA. Gibt es zeitliche Vorstellungen?*

JM: Die Basis selber steht noch nicht fest. ACCUSTA soll vollständig auf MESTA zurückgreifen können, was bisher nicht der Fall ist. SOJUS-GAST kriegt das nicht mehr hin. Die derzeitige Planung heißt, dass wir, wenn die Entscheidung getroffen ist, voraussichtlich im Laufe des Jahres 2004 komplett einsatzfähig sein können.

Bei der Umsetzung von PEBB§Y steht eine Übernahme der Zahlen 1:1 nicht an

RiStA: *Ein weiterer Punkt wären das externe Weisungsrecht und die Absichtsberichte. An der Basis ist der Eindruck entstanden, dass mehr Absichtsberichte gewünscht werden seien. Ist das zutreffend, und ist die Zahl der Absichtsberichte möglicherweise sogar schon gestiegen?*

JM: Nein. Ganz im Gegenteil. Die Diskussion ist für mich etwas verwunderlich. Wir haben uns das inzwischen nochmal angeguckt, wie das in den 16 Ländern gemacht wird, um auf der sicheren Seite zu sein. Da gibt es in der Hälfte der Länder gar keine Regelung; die machen, was sie wollen. Die greifen lustig rein in die StA. Und Sie kennen vielleicht auch Presse-/Fernsehdarstellungen, nach denen einzelne Staatsanwälte bei Justizministern antreten müssen und zusammengedonnert werden. Da gibt es andere Länder, da liegen wir an der Spitze, die machen es genau andersherum. Die haben sich Enthaltsamkeit verordnet und das auch niedergelegt, und das haben wir in NRW getan. Die ausdrückliche Regelung

in der BeStrA 1998 wird auch ziemlich konsequent so angewandt, dass wir in aller Regel überhaupt nicht rangehen, dass wir uns strikt weigern, irgendwelche Weisungen zu erteilen und dass nur in den Fällen von überragender Bedeutung überhaupt Absichtsberichte vorgesehen sind.

RiStA: *Dabei soll es bleiben?*

JM: Und dabei soll es bleiben! Das Manesmann-Verfahren hat mir deutlich gemacht, welchen Sinn die ganze Übung hat. Wir sind da bei einem Kardinalproblem: der Wahrnehmung in der Justiz und außerhalb der Justiz, ihre Besonderheiten und die geschützte Stellung auch nach der Verfassung und in Grenzen auch die der Staatsanwaltschaft, nicht ganz so wie im richterlichen Bereich, aber auch die ist ja Teil der Justiz.

Die besondere Stellung und Funktionsweise ist außerhalb der Justiz nicht bekannt, auch bei hochrangigen Politikern nicht. Die meisten wissen nicht, dass es die richterliche Unabhängigkeit gibt, die die Verfassung garantiert hat, welchen Sinn und welchen Umfang sie hat. Das heißt, die Erwartung, dass ein JM freihändig auch in Gerichtsverfahren eingreifen, Urteile korrigieren und Ungerechtigkeiten dieser Welt höchst eigenhändig aus der Welt schaffen kann, die ist weit verbreitet. Für die Staatsanwaltschaften heißt das: „Nun schlag da mal zu, lieber Justizminister, ermittel da mal“ oder aber umgekehrt, das ist meistens mehr das Ansinnen: „Jetzt schlag da mal zu und halte die Staatsanwälte davon ab, dies und das und jenes zu tun. Stoppe mal Ermittlungen!“

RiStA: *Weil Sie es können.*

JM: Die Erwartung ist, ich könnte dieses. Ich kann es aber nicht.

RiStA: *Aber die Existenz eines Weisungsrechts weckt solche Erwartungen.*

JM: Das Weisungsrecht ist Ausfluss dessen, was im GVG steht und da steht, dass der JM die Fachaufsicht ausübt. Und ich muss erst einmal dem Rest der Welt klarmachen, außerhalb der Justiz, dass dies nicht die gleiche Aufsichtsbefugnis ist, die der Innenminister gegenüber seiner Polizei hat. Die Erwartung ist wie selbstverständlich, dass ich anweisen kann, ob irgendwo ermittelt wird oder nicht, und dass ich notfalls auch Staatsanwälte mal eben aus dem Verkehr ziehen kann. Oder höchst eigenhändig Anweisung geben kann, wie zu ermitteln ist, das ist die Erwartung außerhalb der Justiz. Und wir verordnen uns nun, um das deutlich zu machen, schriftlich in der BeStrA eine weitgehende Enthaltsamkeit, in der drinsteht, wir gehen da nicht dran, wir machen das nicht. Und wir lassen uns selbst nur in Fällen von überragender Bedeutung ausnahmsweise mal Absichtsberichte erteilen. Das ist die Wirklichkeit. Ich glaube, die meisten Staatsanwälte können sich nicht vorstellen, wie hoch der Erwartungsdruck gewesen ist, der Justizminister

– mein Vorgänger hat ja schon im gleichen Zug gestanden – soll gefälligst dafür sorgen, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt wird. Sie kennen die Klage der Manesmann-Angeklagten.

RiStA: *Dass es überhaupt solche Regelungen gibt, weckt u. E. die Begehrlichkeiten in der Politik. Das ist also jetzt keine Kritik speziell am Land NW, sondern an der Regelung als solche, und Ihre Kollegen haben ja auch teilweise etwas unglücklich davon Gebrauch gemacht. Und die Fälle aus der Vergangenheit wecken diese Begehrlichkeiten und lassen den Eindruck entstehen, Staatsanwälte seien so weisungsgebunden, dass jeder Zeit der JM entweder aufgrund seiner politischen Couleur Ermittlungen in bestimmte Richtungen lenken oder Ermittlungen in bestimmte Richtungen verhindern könnte, je nachdem wie es seiner politischen Einstellung gerade zuträglich ist.*

JM: Also, wenn Sie jetzt Staatsanwälte in anderen Bundesländern wären, da kann ich mir vorstellen zu sagen, wir haben begründeten Anlass aus den letzten Jahren, so eine Angst zu haben. Dass ggf. ein StA antreten, sich rechtfertigen muss, warum er bestimmte Dinge getan oder nicht getan hat, oder angewiesen wird, manches zu tun oder nicht zu lassen, mit Folgen für seine weitere berufliche Verwendung, ist in NRW nach meinem Eindruck in den letzten Jahren nicht der Fall gewesen, weder bei mir noch bei meinen Vorgängern.

Es gibt aber die Regelung im GVG. Es gibt keine völlige Weisungsfreiheit, was wir in NRW so interpretieren, dass der Eingriff reduziert ist auf Fälle von Willkür, von Rechtsmissbrauch, von Verfassungswidrigkeit. Wir orientieren uns an der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu der Aufhebung von Immunität. Das versuchen wir

möglichst exakt zu übertragen oder analog anzuwenden, und das ist eine sehr weitgehende Zurückhaltung, aber diese Möglichkeit einzugreifen, die muss sein, sonst hätte die Fachaufsicht im GVG keinen Sinn.

RiStA: *Kommen wir abschließend noch zum juristischen Nachwuchs und zur Frage der Reform der Juristenausbildung. Wie sieht es aus im Moment?*

JM: Die Juristenausbildung tritt ja komplett zum 1. Juli in Kraft. Bundesgesetz und unser Landesgesetz sind verabschiedet. Wir haben – soweit es ging – die verschiedenen Anregungen aufgenommen, auch aus dem Bereich der Richter und Staatsanwälte.

Ich glaube, dass wir auf einem guten Weg sind. Das werden wir jetzt in der Praxis sehen, wo es da noch knirscht, wie immer muss sich manches einspielen. Uns war wichtig, dass eine gewisse Mindestdauer der Ausbildung bei einem Gericht nicht unterschritten werden kann. Deshalb haben wir an der Stelle den Entwurf noch ein bisschen geändert auf mein persönliches intervenieren hin. Ich wollte sicherstellen, dass jeder Jurist, wenn er später mal in den Beruf geht, mindestens drei Monate in der Stage beim Gericht verbracht hat. Wenigstens einmal muss er zwangsläufig mit den Grundlagen in Berührung kommen. Das lässt sich schon nicht mehr für die StA durchziehen.

Wir glauben, dass insgesamt anders als früher unter dem beibehaltenen Begriff des Einheitsjuristen die Profilierung und die Profilbildung künftig sehr viel früher anfangen muss. Die meisten haben schon eine Ahnung, welchen juristischen Beruf sie ergreifen wollen, im Staatsdienst oder in der Wirtschaft oder freiberuflich, und dafür muss man künftig stärker als bisher seine Referendarzeit strukturieren. Die Möglichkeiten sind größer, aber auch die Notwendigkeiten. Das ist am Ende ein bisschen mehr Marktwirtschaft, die wir einbringen werden, weil die Einstellungsstellen natürlich mehr als bisher gucken, was man bisher während der Referendarzeit gemacht hat.

RiStA: Hoffen wir, dass das gelingt.

JM: Ich hoffe das auch. Ja!

Lassen Sie mich noch eines sagen zu der Frage des Umgangs der Justizangehörigen untereinander. Das Beharrungsvermögen in der Justiz gegenüber Neuerungen ist groß, was Kommunikation angeht, nicht nur elektronische, sondern auch Kommunikation untereinander. Das ist ein echter Negativfaktor. Das liegt vielleicht daran, dass, ausgehend von der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 GG, die Möglichkeit, sich dahinter zu verstecken, für Richter relativ groß ist. Manche nutzen es aus und können stilbildend wirken in der Weise, was sie anderen vorleben. Ein Richter – wenn er wirklich nicht will – kann zu nichts gezwungen werden. Ich kann ihm die Arbeitszeit nicht vorgeben. Ich kann ihm

selbst den Arbeitsort nur begrenzt vorgeben. Viele organisatorische Dinge – die ich in anderen Bereichen der Verwaltungen, aber insbesondere auch in der Privatwirtschaft habe, Arbeitsprozesse so zu organisieren, dass alle Beteiligten, ob sie wollen oder nicht, über kurz oder lang merken, dass Zusammenarbeit und Teamfähigkeit eine größere Rolle spielt als bisher – kann ich nur begrenzt in der Justiz umsetzen, weil es manche gibt, die es nicht wollen und die das für viele andere mitblockieren können.

RiStA: *Aber ist das nicht auch vielleicht nach Alter und auch nach jeweiliger Behörde sehr unterschiedlich?*

JM: Ja. Gar keine Frage. Es gibt bei völlig gleichen Bedingungen Gerichte, direkt in der Nachbarschaft, da können Sie sehen, dass die Erledigungszahlen, die Arbeitszeiten, das Klima völlig anders sind mit all den Ergebnissen. Die Leute gehen da mit Spaß hin oder mit der Faust in der Tasche, das wirkt sich natürlich über kurz oder lang auf die Bestände und auf ihre Abarbeitung aus. Der Ausgangspunkt sind die Verhältnisse am Gericht, das ist sicher eine Frage des Alters, der Sozialstruktur. Ältere Kollegen haben oft mehr Lebenserfahrung und wissen schon, dass manches im Laufe der Zeit so ist, dass man auch mal Fünfe gerade sein lassen muss. Aber sie sind oft technikfeindlicher oder weniger an sozialen Bezügen interessiert. Viele ältere erfahrene Richter gehen mit ihrer Kundschaft und auch mit ihrem Unterstützungsbereich anders um als mancher junger Hüpfer, der mit einer gewissen Arroganz – „und ha, ich bin doch ein 2er-Jurist!“ – ins Gericht kommt.

Aber umgekehrt ist natürlich auch richtig, dass viele ältere Kollegen, da zähle ich mich jetzt auch schon zu, also über 50, nicht mehr so ganz einfach in der Lage sind, z. B. mit Computern umzugehen. Die trauern dann der Protokollführerin nach, die sie nicht mehr kriegen, und tun sich schwer damit, zu diktieren oder selbst zu schreiben. Das ist aber nicht nur eine Frage des Alters, sondern auch der Sozialisation. Das geht auch quer durch. Jüngere sagen zunächst einmal, ihr habt doch wohl Computerausstattung. Das ist inzwischen der Trend. Die Leute, die jetzt von der Uni kommen, die jetzt Referendar gewesen sind, die haben ihre Klausuren noch mit der Hand geschrieben, aber keine Hausarbeit mehr mit der Maschine selber getippt. Die kennen moderne Technik und wollen die auch gar nicht mehr missen. Da ist der Trend ganz eindeutig, das ist eine Frage, die sich mit Generationen auch entkämpfen wird.

Aber es gibt ein Problem, wenn die Struktur, das Klima an einem Gericht sehr konservativ verfestigt ist, konservativ im Sinne von Verschließen vor Neuerungen, auch da, wo sie sinnvoll sind, was Technik angeht, was aber auch die Zusammenarbeit zwischen Richterschaft und Servicebereich angeht. Das gilt im Übrigen auch für Staats-

Vorbereitung der LVV

anwaltschaften, also für jede Entscheidersituation. Wenn das prägend ist, dass ein Teil der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft das durchsetzt und die jungen Kollegen schnell an eine Arbeitsweise heranführt: „Mach uns bloß den Schnitt nicht kaputt!“, wie der Akkordarbeiter früher in der Firma, dann kann das ein Gericht sehr zurückwerfen in seiner Arbeitsleistung.

Und das ist jetzt ein Punkt, der mir deshalb so wichtig ist, weil dies gefährlich ist für die Justiz insgesamt. Der Ruf leidet. Wir stehen nach Umfragen zwar nach wie vor relativ gut da bei der Bevölkerung. Es geht nicht immer so schnell, es ist nicht immer so einfach, man will auch nichts mit uns zu tun haben, aber es herrscht noch ein großes Vertrauen auf die Qualität der Entscheidung. Bei den Anwälten ist mein Eindruck, geht das Vertrauen zurück. Sie stehen unter starkem Konkurrenzdruck, sie spüren die sich verändernden Bedingungen im Markt sehr viel stärker. Ihre Kunden, ihre Auftraggeber arbeiten ganz anders als früher, sehr viel schneller, sehr viel hektischer. Anwälte können oft nicht mehr wie früher als Organ der Rechtspflege mediatierend wirken, sondern sind vielmehr gezwungen, sich anzupassen – und sie treffen auf eine Justiz, in der es z. T. noch nach anderen Regeln geht. Die Erwartungen an die Möglichkeiten, bei der Justiz einzugreifen, sind außerordentlich groß. Wegen der Unabhängigkeit der Justiz komme ich als JM am Ende nur durch Überzeugung zu verändernden Strukturen.

Ich kann also nur dafür werben und Angebote machen, die so attraktiv sein müssen, dass es sich lohnt, sich neuen Arbeits- und Kooperationsformen zu öffnen, aber nicht durch Anweisung in anderen Bereichen. Das ist manchmal schwierig zu vermitteln, sowohl in der Richterschaft als auch außerhalb. Mir ist aufgefallen, dass das Beharrungsvermögen in der Justiz größer ist und auch die Schwierigkeit, zu anderen Organisationen zu kommen, ist größer als in anderen Verwaltungsbereichen. Das ist nichts, was man nicht überwinden könnte, aber das ist im Moment für uns ein Problem.

RiStA: Herr Minister, vielen Dank für das Gespräch ...

JM: Ebenso!

RiStA: ... und die Zeit, die Sie uns gewidmet haben.

Das Interview führten VRLG Manfred Wucherpfennig (BN) und RAG Lars Mückner (DU), mit Fotos von StAin Anette Milk (E).



Der Geschäftsführende Vorstand bereitete in seiner Sitzung vom 5. 5. 2003 in Hamm die Landesvertreter-Versammlung vom 9. Oktober 2003 in Bad Honnef vor, die unter dem Thema steht: „**Gebunden an Recht und Gesetz – und an die Justizverwaltung?**“

Dabei sollen sich Mitglieder der im Landtag NW vertretenen Parteien zur Fortentwicklung des Mitbestimmungsrechts äußern. Außerdem sollen der JM NW Wolfgang Gerhards und der Bundesvorsitzende des Richterbundes Gelegenheit zu einem Grußwort an die Delegierten erhalten.

Eine Arbeitsgruppe des Landesverbandes, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Hermann Frehse (E), Angelika Matthiesen (E), Roswitha Müller-Piepenkötter (D), Jens Gnisa (HAM), Johannes Schüler (BN), Klaus Rupprecht (W) und RinSG Barbara Kniess (GE) sowie einem Mitglied des Landesvorstandes der Vereinigung der Verwaltungsrichter, wird Vorschläge für den Richterbund erstellen und in die Diskussion einbringen.

Der Landesvorstand appelliert nochmals an die Mitglieder, in großer Zahl zu dem vom 15. bis 17. September 2003 in Dresden stattfindenden 18. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag zum Thema „Starke Justiz – Motor des Rechtsstaats“ zu fahren. Wenn aus den Landesverbänden jeweils 10% der Mitglieder nach Dresden fahren, wird die Veranstaltung ein großer Erfolg und es kann sichergestellt werden, dass die Veranstaltungsreihe weiterhin in der

Öffentlichkeit beachtet wird. Dies ist auch Voraussetzung für die Kostendeckung und die Fortsetzung im bisherigen Rhythmus.

Der Tagungsablauf mit den Vorträgen und Arbeitsgruppen ist den Plakaten zu entnehmen, die in diesen Tagen in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften ausgehängt werden.

Bei einem Treffen am 8. Mai 2003 in Düsseldorf kam der Geschäftsführende Vorstand mit dem Landesvorstand der Vereinigung der Verwaltungsrichter zusammen. Dabei wurden aktuelle Fragen der Mitbestimmung und der Rechtspolitik allgemein erörtert, darunter auch die Entwicklung des Besoldungs- und des Beihilfrechts und die dortige Prozess-Situation zur Abwehr der Kostendämpfungspauschale. Es wurde für die Zukunft eine intensivere Zusammenarbeit vereinbart.

Der Landesverband überarbeitet zurzeit die Website im Internet (www.drb-nrw.de) und hat zwei Foren eingerichtet, um im verstärkten Maße die Diskussion zu ermöglichen. Das erste Forum steht allen Interessierten offen; das zweite Forum bleibt Mitgliedern für einen internen Austausch vorbehalten und kann mit der aus Hamm zugeteilten Mitgliedsnummer als Pincode geöffnet werden. RiStA ist ebenfalls seit langem in das Netz eingestellt, so dass alle Interessierte, die das Heft nicht über die üblichen Verteiler erhalten, Gelegenheit haben, sich auf diese Art zu informieren.

JUDICA/TSJ – was ist das?

Fast alle Gerichte in NRW sind inzwischen voll ausgestattet mit vernetzten PC. Einige haben im vergangenen Jahr als sog. Pilotgerichte erste Erfahrungen mit den für die Gerichte entwickelten Programmen JUDICA und TSJ machen können. Die anderen wird es noch in diesem oder spätestens im nächsten Jahr treffen.

Deshalb ist für alle die Frage interessant, was sind das für Programme und wie werden sie unsere Arbeit verändern. Um erste Antworten auf diese Fragen zu geben, haben wir ein Interview mit ROLG Dr. Joachim Unger, OLG Düsseldorf, Arbeitsgruppe Judica Qualitätssicherung, und ROLG Edmund Schmitt, OLG Köln, Arbeitsgruppe TSJ, geführt.

Das vollständige Interview ist im Internet unter www.drb-nrw.de abgedruckt. Hier ein Auszug:

Dr. Unger: JUDICA ist ein Datenbankgestütztes Software-Fachanwendungsprogramm für den gesamten Bereich der or-

dentlichen Gerichtsbarkeit. Es bietet eine umfassende Unterstützung der dort anfallenden Geschäftsprozesse und löst die bisher zu diesem Zweck teilweise im Einsatz befindlichen, in ihrer technischen Konzeption heute nicht mehr ausreichend aktuellen Programme – wie z. B. das gegenwärtig noch recht weit verbreitete Programm SESAM – ab.

Der Grundgedanke von JUDICA besteht darin, dass alle Daten zum Verfahren und seinen Terminen sowie zu den daran beteiligten Parteien, Zeugen, Rechtsanwälten Sachverständigen und übrigen Beteiligten gerichtsweit möglichst nur noch ein einziges Mal eingegeben werden müssen und danach für sämtliche anderen Anwender des Gerichts zur Weiterverwendung, zur Information und als Grundlage der Textproduktion ebenfalls zur Verfügung stehen.

Schmitt: Das Textsystem Justiz TSJ III gewährleistet die Texterzeugung auf allen Arbeitsplätzen in den Fachbereichen Zivil-,

Familien- und Strafsachen sowohl bei den Amtsgerichten als auch bei den Land- und Oberlandesgerichten. Das Textsystem Justiz verfügt über ein Werkzeugsystem, das erstmals nicht nur das Fertigen von Schreiben und Entscheidungen ermöglicht. Es stellt darüber hinaus dem Anwender benutzerspezifische Formularsammlungen in elektronischer Form zur Verfügung und unterstützt damit die Verfügungstätigkeit der Richter-innen, der Rechtspfleger-innen sowie der Servicekräfte auf automatisiertem Wege.

Wie wirken JUDICA und TSJ zusammen?

Dr. Unger/Schmitt: JUDICA und TSJ sind über eine sog. „Schnittstelle“ miteinander verbunden. Über diese werden die in der JUDICA-Datenbank erfassten Daten an das TSJ übergeben und dort zur Textproduktion verwendet.

Bei einigen Schulungen ist der Eindruck entstanden, dass Richter Mehrarbeit übernehmen sollen?

Dr. Unger/Schmitt: Richtig ist, dass durch den Einsatz von JUDICA und TSJ eine Reihe von Arbeitsgängen, die bisher beim Richter und bei der Servicekraft gesondert notwendig waren, in Zukunft nur noch ein einziges Mal notwendig sind. So muss zum Beispiel ein Termin, den ein Richter im Rahmen seiner TSJ-Terminierungsverfügung in das System eingegeben hat, künftig von der Servicekraft nicht mehr gesondert in irgendwelche Terminkalender und Register eingegeben werden. In diesem Sinne erledigt der Richter – oder genau genommen nicht er, sondern an seiner Stelle automatisch das System – also künftig eine bisherige Arbeit der Servicekraft mit und solche Synergieeffekte durch die Einführung von JUDICA und TSJ sind natürlich auch gerade beabsichtigt. Zu einem zeitlichen Mehraufwand führt das aber in dem genannten Beispiel überhaupt nicht. Auch in anderen Fällen ist ein solcher Mehraufwand in der Regel nur unerheblich, gemessen an dem sehr viel umfangreicherem Wegfall von Aufwänden an anderer Stelle. Im Übrigen ist noch einmal anzu-

merken: Mit JUDICA und dem TSJ werden den Richtern und Servicekräften zwei sehr komplexe und vielseitig nutzbare Werkzeuge an die Hand gegeben. Wie der Einsatz dieser Werkzeuge organisatorisch gehandhabt wird, müssen die Beteiligten in jedem Einzelfall miteinander abstimmen. Eine ir-

gendwie geartete technische Notwendigkeit zur Übernahme von Geschäftsstellentätigkeit durch den Richter ist mit der Verwendung von JUDICA und TSJ jedenfalls nicht verbunden.

Roswitha Müller-Piepenkötter,
Landesvorsitzende

Aus dem Hauptrichterrat

Pensen – Bewertung in Registersachen

Pebb\$y I brachte bekanntlich das Ergebnis, dass die Richter in Deutschland über die normalen Arbeitszeiten hinaus arbeiten. Hinsichtlich der korrekten Zählung der sich aus dem Gutachten ergebenden Pensen vertröstete das Ministerium jedoch auf spätere Zeiten, da erst die Zählkartenstatistik umgestellt werden müsse.

Gleichwohl scheint es möglich, in einzelnen Bereichen schon jetzt die Umstellung vorzunehmen. Dazu gehören die Registersachen. Hier ist ab 2003 die Bewertungszahl 9.800 vorgegeben. Es herrscht jedoch Unsicherheit darüber, wie diese tatsächlich gezählt werden – eine Berechnung nur der Verfahren, in denen Richter tätig sind, würde bedeuten, dass für jedes Verfahren 10 Minuten zur Verfügung stehen.

Der Hauptrichterrat (HRR) hat aus dem Pebb\$y-Gutachten folgendes ermittelt und vom JMin Abhilfe gefordert.

Die im Gutachten genannte Bewertungszahl 9.900 ergibt sich, wenn man die von den Richtern insgesamt aufgewandte Zeit (89.877 Min) durch die Zahl aller bei den Rechtspflegern eingegangenen HRB-Sachen (8.733) teilt, dann ergibt sich pro Sache eine Richterarbeitszeit von 10,3 Minuten; bei einer von Andersen zugrunde gelegten Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten entsteht die im Gutachten genannte Bewertungszahl von 9.900 für Richter. Wohlgernekt, das sind nicht nur die Verfahren, in denen Richter tätig waren, das waren nach dem Gutachten 2.521 mit

durchschnittlichen Bearbeitungszeiten von 36 Minuten bundesweit und 44 Minuten in NRW. Da in jedem Verfahren, in dem ein Richter tätig ist, auch ein Rechtspfleger zumindest für die Kosten tätig wird und die Erfassung auf sog. Kombikarten erfolgt, sind die 2.521 von den Richtern angegebenen Verfahren in den oben genannten 8.733 der Rechtspfleger enthalten.

In drei Punkten sieht der HRR gegenüber der jetzt angeordneten Praxis dringend Änderungsbedarf:

Pebb\$y war so angelegt, dass alle Verfahren gezählt wurden, in denen eine Tätigkeit entfaltet wurde. Das stimmt nicht mit den in der Aktenordnung jetzt genannten Urkunden zu Anmeldung und Ersuchen von Behörden überein, vielmehr sind auch die Verfahren zu zählen, in denen die Tätigkeit von Amts wegen erfolgt. Die Aktenordnung ist entsprechend zu ändern.

Der sich aus dem Verhältnis von 8.733 zu 2.521 ergebende Anteil von 29 % HRB-Verfahren, in denen Richter tätig werden, ist nach den Erfahrungen der Praxis in Zweifel zu ziehen. Hier muss eine Nachrehebung erfolgen.

Durch die Zählung allein der HRB-Sachen wird nicht die gesamte Tätigkeit in Registersachen erfasst. Zwar werden Richter in den anderen Registersachen nur selten tätig. Diese Fälle sind aber sehr arbeitsintensiv, weil entweder ausländisches Recht angewendet werden muss oder rechtlich schwierige Fragen zu klären sind.

Außerdem hat der HRR gefordert, die Einführung nur einzelner neuer Bewertungszahlen aufgrund der Pebby-Ergebnisse rückgängig zu machen, denn dies führt zu Verzerrungen bei der Personalausstattung. Wenn sich aus der Erhebung durch Andersen eine andere Gewichtung der verschiedenen Geschäfte nach Arbeitspensen ergibt als bisher, so haben das die Präsidien vor Ort dies so berücksichtigt, dass sie die Geschäftsverteilung nicht nach Pensenzahlen sondern nach ihrer Kenntnis des tatsächlichen Arbeitsanfalls vorgenommen haben. Wenn der Personalzuweisung nunmehr die „Pebby-Zahlen“ nur für einzelne Geschäfte (erstaunlicherweise gerade

solche, bei denen, soweit Vergleichbarkeit gegeben ist – WEG-Verfahren, Landwirtschaftssachen, Abschiebeaufsachen –, höhere Bewertungszahlen herauskommen) zugrunde gelegt werden, entsteht eine Schieflage, die der tatsächlichen Arbeitsbelastung bei Gericht nicht gerecht wird.

Diese Kritik des Hauptrichterates hat die Penkommission vollständig angenommen: Es werden jetzt unterschiedliche Bewertungszahlen der Richterpensen für Länder mit Vorverfügung durch Rechtspfleger und (niedrigere) Zahlen für Länder ohne Vorverfügung (wie NRW) festgelegt. Außerdem wird die Anweisung zur Aktenordnung dahin geändert, dass auch Amtslösungsverfahren und sämtliche behördlichen Mitteilungen gezählt werden und zwar bei jedem Register, wenn mehrere – etwa bei Verschmelzungen – betroffen sind.

Überlegungen und Notwendigkeiten sind von untergeordneter Bedeutung.

Es erscheint fraglich, ob die Rechtspflegerausbildung ausreicht, die methodischen Hilfsmittel der Begriffs-, Interessen- und Wertungsjurisprudenz in den Griff zu bekommen und hieraus die notwendigen Konsequenzen für die Auslegung der InsO zu ziehen.

Das Insolvenzverfahren, insbesondere das Eröffnungsverfahren, steht von den Verfahrenszielen und dem Verfahrenszweck her der streitigen zivilen Gerichtsbarkeit näher als der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Eröffnungsverfahren ist bei einem Gläubigerantrag ein quasistreitiges Partieverfahren, das richterliche Entscheidungen, die teilweise denen in einem Zivilprozess ähneln, erfordert. Aufgrund der Zunahme von Großinsolvenzen sind häufig schwierige wirtschaftliche und rechtliche Fragen wie z. B. die Bilanzierung kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen im Überschuldungsstatus oder Rechtsfragen mit internationalem Bezug (Beispiel: die Stellung des Trustee im amerikanischen Recht) zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind für die Frage, ob das Verfahren eröffnet werden kann bzw. für die Beurteilung der Erfolgsaussicht von vom Insolvenzverwalter im Falle der Verfahrenseröffnung zu führender (Anfechtungs-)Prozesse von immenser Bedeutung.

Keine Vollübertragung des Insolvenzverfahrens auf den Rechtspfleger!

Das Anliegen ist nicht neu. Seit vielen Jahren plädiert der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) für eine Vollübertragung des Insolvenzverfahrens auf den Rechtspfleger. Nach der geltenden Gesetzeslage bearbeitet der Richter das Insolvenzeröffnungsverfahren bis einschließlich der Entscheidung über den Eröffnungsantrag, während der Rechtspfleger – insbesondere im Falle der Verfahrenseröffnung – im Anschluss an diese Entscheidung mit dem Verfahren befasst ist. Nach § 18 Abs. 2 S. 3 RPflG kann sich der Richter das InsO-Verfahren ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Mit Schreiben vom 8. 4. 2001 hat der Bund Deutscher Rechtspfleger durch seinen Bundesvorsitzenden, Diplom-Rechtspfleger Hinrich Clausen bei der BJMin einen erneuten Vorstoß unternommen und beantragt, die Verfahren nach der InsO in vollem Umfang auf den Rechtspfleger zu übertragen und § 3 Nr. 1 RPflG entsprechend zu ergänzen.

Die Argumentation des BDR

Sein Petitor begründet der BDR u. a. damit, dass die Trennung der Zuständigkeiten im Eröffnungsverfahren und im eröffneten Verfahren zu einer Verfahrensverzögerung in einem entscheidenden Stadium führe. Bei der Auswahl des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders könne es zu Unstimmigkeiten zwischen Richter und Rechtspfleger kommen. Bei vielen InsO-Gerichten bearbeitet der Rechtspfleger auch das Eröffnungsverfahren selbstständig. Der Richter leiste lediglich noch die Unterschrift unter die vorbereitete Entscheidung. Es könne auch nicht die Rede davon sein, dass sich die bisher geltende Regelung „bestens bewährt“ habe. Es sei nur der Vernunft und des guten Willens der Entscheidungsträger zu verdanken, dass man bislang mit der „unglücklichen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung“ durchgekommen sei. Die Doppelzuständigkeit von Richter und Rechtspfleger verzögere nicht nur den Verfahrensablauf, sondern führe zu einer unnötigen Belastung der Geschäftsstelle.

Forderung und Rechtswirklichkeit

Dieser Beschreibung des Gerichtsalltags und den einzelnen Argumenten ist entschieden entgegenzutreten. Zunächst entsprechen die tatsächlichen Feststellungen in diesem Schreiben nicht der Wirklichkeit. Vor allem an den InsO-Gerichten funktioniert – nach der Erfahrung der Autoren, die seit zahlreichen Jahren als Konkurs- und Insolvenzrichter tätig sind – die Zusammenarbeit zwischen Richter und Rechtspfleger vorbildlich. Darüber hinaus sind Zweifel angebracht, ob die Forderung des BDR mit der Einstellung der überwiegenden Zahl der mit Insolvenzsachen befassten Rechtspfleger übereinstimmt. Im Übrigen begegnet die Forderung nach einer Vollübertragung des Insolvenzverfahrens auf den Rechtspfleger erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine Verwirklichung der gesteckten Ziele würde darüber hinaus erhebliche Akzeptanzprobleme bei den betroffenen Personenkreisen und in der Fachöffentlichkeit hervorrufen.

Handlungsbedarf besteht nicht

Die nachfolgenden Überlegungen sollen in keiner Weise die hervorragende Arbeit der Rechtspfleger im Insolvenzverfahren schmälen. Die Autoren wissen aufgrund langjähriger gemeinsamer Berufserfahrung die Tätigkeit ihrer Kollegen richtig einzuschätzen. Einer RpflG-Novellierung in der geforderten Weise stehen jedoch gewichtige Gründe entgegen.

Das Insolvenzrecht ist ein zentraler Bestandteil des Wirtschaftsprivatrechts. Die InsO soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers in besonderem Maße auf die Steuerungs- und Ordnungsfunktion des Rechts für die Abläufe und Strukturen der gesamten Wirtschaft Bedacht nehmen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist bei einer Vollübertragung des gesamten Insolvenzverfahrens auf den Rechtspfleger nicht gewährleistet. Die Ausbildung der Rechtspfleger zielt eher auf eine justizförmige und formalistische Behandlung der Verfahren. Wirtschaftliche

Das Antragsverfahren erfordert Entscheidungen wie die zwangsweise Vorführung oder Verhaftung einer auskunfts- oder mitwirkungspflichtigen Person (§§ 97, 98 InsO), die unter verfassungsrechtlichem Richtervorbehalt stehen. Hierzu zählen auch die Anordnung der Postsperrre (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 InsO, Art. 10 GG) und Durchsuchungsanordnungen nach § 21 Abs. 1 InsO, Art. 13 GG. Entscheidungen im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren gemäß §§ 309, 290, 296, 297, 300, 303 InsO sind dem Kernbereich rechtsprechender Gewalt zuzuordnen.

In den USA wird der Insolvenzabwicklung vor allem bei Unternehmen eine solche Bedeutung beigemessen, dass die Insolvenzrichter den Status eines Bundesrichters haben. Grenzüberschreitende Insolvenzen nehmen zu. Die Rechtspfleger-Ausbildung ist nicht darauf angelegt, Großverfahren mit internationalem Bezug zu bearbeiten, weshalb es in derartigen Fällen nicht nur geboten erscheint, dass das Eröffnungsverfahren vom Richter bearbeitet wird, sondern sich dieser auch das eröffnete Verfahren vorbehält. Es erscheint im Übrigen höchst fraglich, ob z. B. ein US-Insolvenzrichter in einem Beamten einen adäquaten Gesprächs- und Verhandlungspartner sieht.

Aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Tätigkeit als Civil- und/oder Strafrichter ist der Richter eher in der Lage, Großverfahren mit einer Vielzahl von Gläubigern souverän zu leiten (Beispiel: Herstatt). Dabei soll nicht verhehlt werden, dass selbst manche Richter mit derartigen Großinsolvenzen überfordert sind.

Wenn der BDR Abstimmungsprobleme zwischen Richter und Rechtspfleger behauptet, entspricht dies nicht dem Gerichtsalltag. Im Übrigen könnte dies angesichts der Bedeutung des Insolvenzrechts für die Wirtschaft nur dazu führen, dem Richter im eröffneten Verfahren mehr Kompetenzen vorzubehalten, um eine reibungslose Bearbeitung des eröffneten InsO-Verfahrens zu gewährleisten.

Soll Insolvenzrecht von der Wirtschaft angenommen werden, darf es nicht formalistisch angewendet werden, es braucht vielmehr den unabhängigen, wirtschaftlich denkenden Richter. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass vor allem im Insolvenzeröffnungsverfahren der Richter Entscheidungen über Millionen- oder Milliardenbeträge zu fällen hat.

RAG Dr. Heinz Vallender, Erftstadt, und RAG Karlhans Fuchs, Köln

und Oberlandesgerichten nicht obliegt. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG und des BGH unterliegt der Richter keiner Dienstzeit; vielmehr ist er verpflichtet, das Sachgerechte und Erforderliche ggf. auch außerhalb ansonsten üblicher Geschäftszeiten zu veranlassen, um die Erledigung des ihm obliegenden Dienstgeschäfts zu erreichen. Die ohne Ausgleichszeit vorgesehene Anordnung von täglichen Bereitschaftszeiten zwischen 6.00 Uhr morgens und 21.00 abends verkürzt daher die für die anderen richterlichen Dienstgeschäfte erforderliche Zeit. Auch insoweit ist die Gleichheit zwischen den richterlichen Tätigkeiten der Amtsrichter-innen und aller sonstigen Richter-innen an den Land- und Oberlandesgerichten verletzt.

Die richterliche Unabhängigkeit wird durch die vorgesehene Lösung des Entwurfs auch dadurch beschränkt, dass die Frage einer sachgerechten Zuarbeit durch die Kräfte des B- und K-Dienstes ungelöst bleibt bzw. einseitig zu Lasten der Bediensteten der Amtsgerichte gelöst wird. Diese Beschränkung der richterlichen Unabhängigkeit wird noch vertieft, wenn die Auffassung vertreten wird, die Richterschaft des Amtsgerichts möge notfalls die erforderliche Schreibarbeit selbst wahrnehmen, um die Belastung des B- und K-Dienstes in Grenzen zu halten. Dies höhlt die richterliche Unabhängigkeit nach unserer Auffassung in unerträglicher Weise aus.

Ob und inwieweit die ohne anderweitigen Ausgleich vorgesehene Bereitschaftsdienstregelung mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar ist, soll als Frage hier nur angeschnitten werden. Wahrscheinlich ist, dass eine solche Beanspruchung der Kolleg-inn-en der Amtsgerichte eine gerichtliche Überprüfung nach sich ziehen dürfte.

Hierzu gehört auch die Frage nach einem besoldungsrechtlichen Ausgleich für die Mehrbeanspruchung der Richter-innen an den Amtsgerichten. Uns steht ein amtsangemessenes Gehalt zu. Ob das derzeitige Gehalt diesem Grundsatz genügt, wenn nach dem Entwurf ein täglicher Bereitschaftsdienst der Richter-innen der Amtsgerichte zwischen 6.00 Uhr morgens und 21.00 Uhr abends ansteht, wird ebenfalls zu prüfen sein. Hier jedenfalls wird bereits überlegt, ab dem Zeitpunkt der Verabschiebung des Entwurfs gegen den fehlenden besoldungsrechtlichen Ausgleich eine verwaltungsrechtliche Überprüfung vornehmen zu lassen.

Sehr geehrter Herr Minister,

dieser Klagebrief möge Ihnen in eindringlicher Weise vor Augen führen, dass die in den letzten Jahren zu Lasten der Richter-innen der Amtsgerichte vorgenommenen Mehrbelastungen etwa durch Streitwert- und Strafrahmenerhöhungen, die regelmäßig ohne angemessene personelle Entlastung stattfanden, ihre Grenze finden, wenn nicht ein gerechter Ausgleich gefunden wird.

Zur neuen Bereitschaftsdienstregelung für die Amtsgerichte

Zum Entwurf des JMin zur Neuregelung verfasste der Vorsitzende des Richterates des AG Kamen, Franz-Joseph Dickmeis, den nachfolgenden Protestbrief vom 12. 5. 2003, den er auch an den Rechtsausschuss des Landtages versandte:

Ich schreibe Ihnen namens und im Auftrag der richterlichen Kollegin und der richterlichen Kollegen meines Hauses, verbunden mit der eindringlichen Bitte, den o. a. Entwurf betreffend den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes einzurichtenden Bereitschaftsdienst nochmals eingehend zu prüfen und Mängel abzustellen.

Diese Mängel, die nach unserer Auffassung eindeutig sind und den (neuen) Bereitschaftsdienst nur zu Lasten aller amtsrichterlichen Kolleg-inn-en regeln, sind wie folgt zu skizzieren:

Der sich aus der Entscheidung des BVerfG vom 15. 5. 2002 (NJW 2002, 3161) ergebende Auftrag, einen verfassungsrechtlich einwandfreien Bereitschaftsdienst einzurichten, wird durch den Entwurf dahingehend gelöst, dass „bei allen Amtsgerichten sicherzustellen ist, dass an allen Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen (z. B. Haftsachen, Maß-

nahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen) die Erreichbarkeit der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters gewährleistet ist. Der Bereitschaftsdienst kann in Form der Rufbereitschaft wahrgenommen werden. Die nähere Ausgestaltung regeln die zuständigen Präsidien.“

Gemäß den dem Entwurf vorausgegangenen Berichten der Präsidenten der Oberlandesgerichte ist nicht vorgesehen, die Richter der Land-, bzw. auch der Oberlandesgerichte in diesen Bereitschaftsdienst mit einzubziehen.

Hiergegen protestieren wir mit aller Entschiedenheit! Denn die Überbürdung des „neuen“ Bereitschaftsdienstes allein auf die an den Amtsgerichten tätigen Richter-innen stellt wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit dar. Allen amtsrichterlichen Kolleg-inn-en wird eine zusätzliche Dienstpflicht aufgegeben, ohne dass eine Entlastung an anderer Stelle vorgesehen wird, etwa durch personelle Aufstockung.

In die richterliche Unabhängigkeit wird auch dadurch eingegriffen, dass den bei den Amtsgerichten tätigen Richter-inne-n eine Bereitschaftsdienstzeit aufgegeben wird, die den Richter-inne-n an den Land-

Ich darf Ihnen versichern, dass hier vor Ort durchaus eine Bereitschaft besteht, sich den Anforderungen zu stellen. Was uns stört, ist der fehlende Ausgleich für die Mehrbelastung.

So ist im hiesigen Kollegium bereits die Frage behandelt worden, wie der ‚neue‘ Eildienst dem Einzelnen zuzuteilen wäre. Ohne hier einer Regelung voreignen zu wollen, ist hier angedacht ist, eine Wochenregelung zu beschließen, d.h. jeweils eine Woche (von montags bis sonntags) zu bestimmen, in welcher man den Bereitschaftsdienst wahrnimmt.

Sie mögen sich für diesen Fall bitte einmal vergegenwärtigen, dass an den Tagen des ‚neuen‘ Eildienstes kaum noch Raum bleibt für eine vernünftig planbare weitere Diensttätigkeit. Denn wer den Eildienst wahrnimmt, wird sich ständig auf dem Sprung halten müssen, um dem Vorwurf zu entgehen, ohne schulhaftes Zögern den Eildienstfall vorrangig zu behandeln. Ob daher in einer solchen Woche normal terminiert werden kann, ist hier bereits in Zweifel gezogen worden. Daher wird ein Verzugseintritt in den sonstigen laufenden Geschäften kaum noch zu vermeiden sein. Das aber ist dem Bürger nicht mehr zu vermitteln.

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt ansprechen: Sollte die von Ihnen skizzierte Bereitschaftsdienstregelung beschlossen werden, ist eine vernünftige Gestaltung der Erholungs- und Freizeit nicht mehr möglich. Anzufragen ist daher auch, warum nicht eine zeitliche Eingrenzung des ‚neuen‘ Bereitschaftsdienstes auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 möglich ist. Wir halten es nicht für zwingend, die jetzt beabsichtigten Zeiten in Analogie zu den Regelungen der §§ 104 Abs. 3 StPO, 758 a Abs. 4 Satz 2 ZPO festzusetzen, da die genannten Regelungen an nichtrichterliche Adressaten gerichtet sind.

Wir widersprechen auch, weil diejenigen Hinweise, die von den Richter-inne-n der

Amtsgerichte bei der auf den Dienstweg getätigten Berichterstattung angesprochen wurden, in den Ihnen zugeleiteten Berichten regelmäßig nicht die entsprechende Beachtung gefunden haben.

Wir sehen uns daher gezwungen, Ihnen unsere Auffassung auf diesem Wege vorzutragen und Sie zu bitten, eine konstruktive

Lösung zu finden, die auch die Interessen der richterlichen Kolleg-inne-n an den Amtsgerichten berücksichtigt. Einseitig allein zu unseren Lasten gehende Bereitschaftsdienstregelungen dürfen nicht verabschiedet werden.

Dazu fordern wir Sie auf!

Aus dem Landtag

Tagungsbericht „Therapie und Vollzug“

Seit dem 1. 1. 2003 besteht für das Land NW – wie für alle anderen Länder in der Bundesrepublik auch – die Verpflichtung, eine ausreichende Zahl von Therapieplätzen für Sexualstraftäter in den Justizvollzugsanstalten bereitzuhalten.

Dieser Verpflichtung kommt das Land NW zur Zeit mit 207 Therapieplätzen in den Haftanstalten des Landes nach. Mit der Einrichtung von Therapieplätzen ist es allerdings nicht getan. Es bedarf einer ständigen Selbstkontrolle und Weiterentwicklung der therapeutischen Abteilungen, um die schwere Aufgabe des Opferschutzes durch Tätertherapie dem aktuellen Stand der Forschung entsprechend umsetzen zu können.

Daher hatte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 1. 4. 2003 zu einem Fachgespräch eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es, Praktiker-innen, aber auch Wissenschaft und Forschung, zu einem Erfahrungsaustausch zusammenbringen. Natürlich erhofften sich Die Grünen auch Hinweise und Anregungen hinsichtlich der Frage, wie sie die politische Steuerung der Thematik einschätzen, wo es hakt und was verbessert werden kann.

Prof. Dr. Egg vom Kriminologischen Zentrum in Wiesbaden führte mit dem Beitrag „**Die geschichtliche und die aktuelle Situation der Sexualstraftäter**“ ins The-

ma ein. Anschließend trugen eine Vertreterin der ambulanten Therapeuten und ein Vertreter der Sozialtherapien ihre Sicht der Dinge bei. Darüber hinaus war auch die Vertreterin einer Opferberatungsstelle als Referentin eingeladen.

Die anschließende engagierte Diskussion von mehr als 70 Teilnehmer-inne-n machte deutlich, dass fachlicher Austausch zwischen den Professionen und ihre Vernetzung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus gab es die ebenfalls einhellige Auffassung, dass das Angebot für Jugendliche und minderbegabte Sexualstraftäter unbefriedigend sei.

Schwierig sei zudem, dass es immer wieder Probleme gäbe, wenn für einen Probanden eine stationäre Behandlung notwendig wäre. Zeitnah wäre ein Bett für den Betroffenen in aller Regel nirgends zu finden.

MdL Sybille Haußmann, die rechtspolitische Sprecherin der LT-Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, stellte in ihrem Schusswort fest: „Die Sozialtherapeutischen Abteilungen sind auf einem ganz guten Weg, wenn auch noch an manchen Stellen zu verbessern. Insbesondere die Qualität der Behandlung muss gesichert bleiben und werden. Die lange Erfahrung und die hohe Fachlichkeit, die in Gelsen-

kirchen und Euskirchen bzw. Aachen vorhanden ist, ist beim Aufbau der neuen Abteilungen eine große Hilfe. Die personellen Engpässe werden wir heute hier nicht lösen können, aber ich möchte noch einmal betonen, dass es mir lieber ist, weniger Plätze und die in angemessener Qualität zu schaffen, als eine Türschildpolitik zu betreiben. Denn gerade Sexualstraftäter müssen nicht in ein umfassendes Therapiekonzept eingebunden werden, um sie erfolgreich zu behandeln.

Über die originären Aufgaben der Sozialtherapeutischen Abteilungen hinaus sind mir heute insbesondere drei Problem-bereiche deutlich geworden, die noch nicht gelöst sind:

erstens der Bereich der Verbindung zwischen der Sexualstraftäterbehandlung und unserem öffentlichen Gesundheitssystem.

zweitens besteht Handlungsbedarf bei jugendlichen Sexualstraftätern, hier sollte die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendhilfesystem intensiviert werden. Abschließend und

drittens ist mir hier bewusst geworden, dass die Vernetzung und Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen, die in der Justiz mit Sexualstraftätern befasst sind, verbessert werden sollte. Dazu bedarf es einer institutionalisierten und verbindlichen Vernetzung innerhalb des Landes, aber auch mit Kommunen und Akteuren aus dem Gesundheitswesen.“

Die Dokumentation kann in Kürze über das der Abgeordnetenbüro (Tel: 0211/8 84-20 30) oder die Homepage www.sybille-haussmann.de bezogen werden.

Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Bereits seit mehr als einem Jahr wird in verschiedenen Kreisen, die der Bundesregierung und den sie tragenden Parteien nahe stehen, über die Neuordnung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsförderung sowie über die Neuordnung des Sozialhilferechts diskutiert. Dies mündete ein in Vorschläge der Hartz-Kommission. Aus dem so genannten Hartz-Konzept ist inzwischen das Reformkonzept „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ geworden. Es sieht vor, in Ergänzung zu dem bereits verabschiedeten 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 30. 12. 2002 (BGBI I. S. 4607 + S. 4621) die Strukturen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu verbessern und schließlich zum 1. 1. 2004 gesetzliche Regelungen zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer neuen einheitlichen Leistung für erwerbsfähige Menschen zu schaffen. Dazu soll zunächst eine „Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen“ ein Grundkonzept erarbeiten. Dieser Kommission gehören Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden, der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie der Spitzenverbände der Sozialhilfeträger an.

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 14. 3. 2003 ausgeführt, ab dem 1. 1. 2004 werde der Bund die Kommunen „von der Zahlung für die arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger entlasten“. Für bis zu eine Million Sozialhilfeempfänger werde künftig die BA materiell zuständig sein. Er hat ferner erklärt: Wir brauchen deshalb Zuständigkeit und Leistungen aus einer Hand. Mit diesen Kernsätzen hat der Bundeskanzler die Leitlinien für das neu zu schaffende Gesetzeswerk in erfreulicher Klarheit vorgegeben.

Leider ist in diesem Stadium ein völlig unnötiger Streit aufgekommen. Auf verschiedenen Ebenen haben seit Jahresbeginn interessierte Kreise versucht, die Rechtswegzuständigkeit für die neu zu regelnden

Leistungen für erwerbstätige Menschen (Arbeitstitel: ALG II) für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu reklamieren. Nach gelgendem Prozessrecht wäre für Rechtsstreitigkeiten, die diese Leistungen zum Gegenstand haben, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben, da nach den Worten des Bundeskanzlers die BA materiell zuständig sein soll (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG). Der Bund Deutscher Sozialrichter (BDS) hat bereits im Februar versucht, diesen Streit zu entschärfen. In einem Schreiben an das für den (künftigen) Gesetzesentwurf zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit haben wir darauf hingewiesen, dass die von der Bundesregierung beabsichtigten Veränderungen gewachsener Strukturen des Arbeitsförderungs- und des Sozialhilferechts zwar auch Auswirkungen auf das sozialgerichtliche und das verwaltungsgerichtliche Verfahren haben werden. Der Schwerpunkt liege allerdings im materiellen Sozialrecht. Wir haben angeboten, bei der Entwicklung der neuen rechtlichen Strukturen die forensische Erfahrung der in diesen Bereichen des Sozialrechts arbeitenden Richter-innen zu nutzen, um Denkmodelle und Regelungsentwürfe auf ihre Praxistauglichkeit und „Gerichtsfestigkeit“ abzuklopfen. Dabei war es uns wichtig, jegliches Gerangel unter der Richterschaft verschiedener Gerichtszweige von vorne herein zu vermeiden und deutlich zu machen, dass in erster Linie im Interesse der erwerbslosen Menschen im Lande materiellrechtliche Regelungen geschaffen werden müssen, die in die sozialrechtliche Systematik hineinpassen und unnötige rechtliche Unklarheiten vermeiden. Ferner müssen praktikable Regelungen zum Verwaltungsverfahren zu stande gebracht werden, welche zwar die vorhandenen Verwaltungsstrukturen nutzen, aber zur Bewältigung der außerordentlichen Herausforderung durch die Massenarbeitslosigkeit nicht davor zurückschrecken, neue Strukturen zu schaffen. Erst dann, wenn dies getan ist, sollte in einem letzten Schritt geprüft werden, ob es spezifischer prozessrechtlicher Neuregelungen überhaupt bedarf. Dabei muss man bedenken, dass auch in dem neu zu regelnden Bereich gottlob nur ein sehr geringer Teil der Verwaltungsverfahren in ein gerichtliches Verfahren einmündet. Das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren hat hier einen wichtigen Filtereffekt.

Leider hat sodann ein Bericht des Präsidenten des OVG NW vom 24. 2. 2003 zum Eklat geführt. Die Landesjustizverwaltungen in NRW, aber auch in anderen Bundesländern, hatten die Präsidenten der Landessozial- und der Oberverwaltungsgerichte aufgefordert, zu den Auswirkungen der Zusammenlegung auf die zu erwartende Belastung der Sozial- und Verwaltungsgerichte Stellung zu nehmen. Während die mir bekannten Berichte der LSG-Präsidenten verschiedener Bundesländer neben statistischen Erhebungen zur Belastungssituation Argumente für die Beibehaltung der Rechtswegzuweisung an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit enthielten, werden in dem Bericht des Präsidenten des OVG NW in einer bisher nicht bekannten Art und Weise Vorurteile gegenüber den Richter-inne-n der Sozialgerichtsbarkeit verbalisiert, die aus der untersten Mottenkiste stammen. Die Richter-inne-n der Sozialgerichtsbarkeit bearbeiteten „einfach gelagerte Streitigkeiten über laufende Lohnersatzleistungen, die sich bislang in großen Stückzahlen problemlos bewältigen ließen“, so heißt es. Ein „wesentlicher Teil des Erkenntnisprozesses“ werde „auf ärztliche Sachverständige verlagert, deren Ergebnisse in der Regel problemlos und schnell zugrunde gelegt werden“ können. Dieses „Outsourcing“ habe „den Landesetat im Jahr 2001 mit ca. 50 Mio. DM belastet“.

Diese unausgewogenen Ausführungen und die darin zum Ausdruck kommende Geringschätzung gegenüber den Richterinnen der Sozialgerichtsbarkeit haben in der Sozialgerichtsbarkeit NW und darüber hinaus Empörung hervorgerufen. Der Vorsitzende des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit NW e. V. hat in einem an den OVG-Präsidenten gerichteten Schreiben ausgeführt: „Keinesfalls hinnehmbar ist die von Ihnen geäußerte Auffassung, ein wesentlicher Teil des Erkenntnisprozesses sozialgerichtlicher Verfahren werde mittels ‚Outsourcing‘ auf ärztliche Sachverständige verlagert, deren Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidung in der Regel problemlos und schnell zugrunde gelegt werden können. Diese Auffassung verkennt schon, dass ein erheblicher Teil sozialgerichtlicher Streitverfahren ohne Sachverständigenbeweis durchgeführt wird (z.B. Krankenversicherungs- und Vertragsarztrecht, Arbeitsförderungsrecht). Darüber hinaus belegen Ihre Äußerungen eine beachtliche Unkenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des sozialgerichtlichen Verfahrens und der – trotz zunehmenden Erledigungsdrucks – vorhandenen hohen Qualität des sozialgerichtlichen Entscheidungsprozesses. Ihre Formulierung, die Sozialgerichtsbarkeit werde im Bereich des Sozialhilferechts praktisch keine Gelegenheit haben, den erforderlichen Arbeitsaufwand auf Gutachter zu verlagern und auf diese Weise ihre Erledigungsleistung zu Lasten des Landeshaushalts zu steigern, enthält zudem die unterschwellige Unterstellung, die Richter-innen der Sozialgerichtsbarkeit würden dies zielgerichtet machen, um den eigenen Arbeitsaufwand zu minimieren. Diese Argumentation ist dermaßen befremdlich, dass sich eine ernsthafte Auseinandersetzung damit erübrigt. Auch Ihre Behauptung, dass die Streitigkeiten über laufende Lohnersatzleistungen einfach gelagert sind, entbehrt einer nachprüfbaren Grundlage. Die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen sind vielgestaltig und rechtlich komplex (z.B. Arbeitnehmereigenschaft, Anrechnung von Vermögen und Einkommen, Ruhen der Leistung wegen Eintritt von Sperrzeiten usw., Ermittlung der Bemessungsgrundlage, Erfüllung der Anwartschaften, Verfügbarkeit, Antragstellung, Konkurrenz von Leistungen)“.

Die Mitgliederversammlung des Richtervereins hat am 9. 4. 2003 bekräftigt, dass für das sog. Arbeitslosengeld II die Rechtswegzuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit u.a. aus folgenden Gründen gegeben sein sollte:

1. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG ist die Sozialgerichtsbarkeit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der BfA zuständig. Ein sachlicher Grund für eine etwaige Änderung der Rechtswegzuständigkeit ist nicht erkennbar.

2. Das sog. Arbeitslosengeld II zielt auf eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ab. Die Sozialgerichtsbarkeit ist mit

den der BA hierzu zu Verfügung stehenden Instrumentarien seit Jahren vertraut.

3. Die Ausgestaltung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist bürgerfreundlich (z. B. Rechtsmittelrecht, kein Anwaltszwang in der Berufungsinstanz, geringe Formefordernisse).

4. Ein Wechsel der Rechtswegzuständigkeit ist für Bürger bei Änderung der Leistungsart auf Arbeitslosengeld II nicht nachvollziehbar.

Zugleich hat die Mitgliederversammlung den Deutschen Richterbund, den Bund Deutscher Sozialrichter sowie den Präsidenten des LSG NW aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Rechtswegzuständigkeit für Streitigkeiten der BA uneingeschränkt bei der Sozialgerichtsbarkeit verbleibt. Dabei werde sicherzustellen sein, dass der Sozialgerichtsbarkeit die notwendige personelle Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.

Der Deutsche Richterbund hat in einer Presseerklärung vom 19. 3. 2003 angeboten, für den anstehenden Gesetzesentwurf die forensische Erfahrung und den Sachverständ der Richter-innen der Sozialgerichtsbarkeit zu nutzen. Die Sozialgerichtsbarkeit habe sich über Jahrzehnte hinweg mit den spezifischen Rechtsfragen der bedürftigkeitsabhängigen Arbeitslosenhilfe und den vielfältigen Leistungen zur Fortbildung und Umschulung arbeitsuchender Menschen, aber auch mit Förderleistungen an Arbeitgeber befasst. Zudem sei die Materie bestehenden Verwaltungsstrukturen zuzuordnen

Gemeinsame Erklärung

Im Vorfeld eines Gesetzgebungsverfahrens zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind Irritationen aufgetreten, welche die Außenendarstellung der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit berühren.

Inzwischen haben die Vorsitzenden des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen und des Bundes Deutscher Sozialrichter sowie die Vorsitzenden der Landesverbände NW beider Berufsorganisationen sich zu einem Meinungsaustausch getroffen. Sie stimmen darin überein, dass durch Probleme, die an die Gerichtsbarkeiten herangetragen werden, Streitigkeiten unter der Richterschaft der betroffenen Gerichtszweige unbedingt vermieden werden müssen. Dazu wollen die Berufsorganisationen die Gesprächskontakte intensivieren. Was die Fragen zur

Rechtswegzuständigkeit der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit angeht, so sehen die Fachverbände eine ihrer zentralen Aufgaben darin, die Fachabteilungen in den Ministerien und die Entscheidungsträger in der Politik zu beraten und dabei die spezifische Kenntnis und die Berufserfahrung der in den betroffenen Rechtsbereichen tätigen Richterinnen und Richtern fruchtbar zu machen. Über unterschiedliche justizpolitische Vorstellungen muss offen, sachlich und mit dem gebotenen wechselseitigen Respekt gesprochen werden. Dabei darf auch in einer kontroversen Diskussion nicht der Eindruck erweckt werden, dass lediglich eine Gerichtsbarkeit unter quantitativen und qualitativen Aspekten willens und in der Lage ist, einen rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Rechtsschutz für die Rechtsschutzsuchenden zu gewährleisten.

und die Rechtswegzuständigkeit zu regeln. Dabei dürften sachfremde Wunschvorstellungen von Interessenvertretern und Behördenleitern nach besserer Auslastung von Behörden und Gerichten oder gar das Streben nach Stellenvermehrung in Einzelbereichen keine Rolle spielen.

Der Richterverein der Sozialgerichtsbar-

keit NW, der BDS und der Bund Deutscher Verwaltungsrichter bemühen sich derzeit, die Wogen zu glätten. Bei einer demnächst stattfindenden Besprechung soll versucht werden, zu einer einvernehmlichen Haltung zu finden.

**VRLSG Hans-Peter Jung, Essen
Vorsitzender des BDS**

Das geplante Justizmodernisierungsgesetz – Segen oder Fluch?

Das BMJ hatte bereits im Februar d.J. eine Zusammenstellung der Vorschläge in Tabellenform geordnet nach Rechtsgebieten zu Veränderungen und Vereinfachungen von Zivil-, Straf-, OWi- und FGG-Verfahren vorgelegt. Diese sind nun z.T. in einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Modernisierung der Justiz“ vom 28. 4. 2003 eingeflossen. Sein Inhalt soll im Folgenden in einigen Aspekten dargestellt und diskutiert werden.

Es sind – wieder – Änderungen im **Bereich der ZPO** vorgesehen.

Hier ist als erste eine Ergänzung in § 47 ZPO zu nennen, im Falle einer Ablehnung einen Termin einstweilen fortzusetzen. Diese Möglichkeit kann begrüßt werden; sie wird manchem Ablehnungsantrag die Spurze und wohl auch die gewünschte Verzögerungswirkung nehmen. Ferner wird in § 91 a ZPO parallel zu der mit der ZPO-Reform geschaffenen Möglichkeit bei der Klagerücknahme der Weg eröffnet, bei der Erklärung der Erledigung der Hauptsache dem Gegner eine Frist von zwei Wochen zu setzen, binnen derer er widersprechen muss. Tut er dies nicht, so gilt dies als Zustimmung zur Erledigungserklärung. Es kann sodann noch per Beschluss die Kostenregelung folgen. Dadurch wird sehr oft ein Termin oder eine zeitaufwändige Klärung gespart.

Sehr wichtig ist auch die gefürchtete Neuregelung des § 159 ZPO zur Frage der Beziehung eines Protokollführers. Hier ist zwar eine Änderung erfolgt; jedoch ist die Möglichkeit der Beziehung nicht insgesamt abgeschafft worden, sondern in eine Kannvorschrift umgewandelt worden. Nach der Begründung soll diese Regelung es erlauben, den faktisch schon vorhandenen Zustand in die gesetzliche Form umzusetzen und die Beziehung in das Ermessen des Richters zu stellen. Es bleibt abzuwarten, wie sich dies im gerichtlichen Alltag bewährt, und ob Druck ausgeübt werden wird, auf die Hinzuziehung des Protokollführers zu verzichten.

Uneingeschränkt positiv dürften dagegen verschiedene Änderungen im Beweisaufnahmerecht zu bewerten sein. So ist es in Zukunft nach § 374 ZPO E zulässig, die Vernehmung eines Zeugen durch die Verwertung der Niederschrift über seine richterliche Vernehmung in einem anderen Verfahren zu ersetzen, wenn der Richter es für sinnvoll und ausreichend erachtet. Nach der Überschrift hat der Gesetzgeber erkennbar vor allem an Aussagen aus Strafverfahren gedacht. Nach dem Text der Vorschrift wird es aber auch möglich sein, bei diversen parallelen Verfahren die stets zur gleichen Frage zu hörenden Zeugen einmal zu hören und sodann auf diese Vernehmung zurückzugreifen. Ähnliches wird mit

§ 411a ZPO E für die Verwertung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren geschaffen. In diesem Zusammenhang ist schließlich noch § 415 ZPO E zu nennen, durch den Feststellungen in einem Urteil im Strafverfahren als verbindlich erklärt werden.

Ebenso ist sehr zu begrüßen, dass für Tatbestandsberichtigungsanträge die zwingende mündliche Verhandlung abgeschafft wird und nur noch auf Antrag einer der Parteien über solche Anträge mündlich zu verhandeln ist.

Zur ZPO werden sodann noch verschiedene Anpassungen aufgenommen, die im Rahmen der ZPO-Reform bisher unterblieben waren, wie eine Regelung über die sofortige Vollstreckbarkeit von Berufungsurteilen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten und die Möglichkeit der Fristverlängerung für die Revisionsbegründung.

Für die StPO ist zunächst die Reform des Vereidigungsrechts anzusprechen. Die von dem gesetzlichen Regelfall abweichende gerichtliche Praxis seit vielen Jahren, Zeugen regelmäßig nicht zu vereidigen, wird mit dem neu gefassten § 59 StPO E aufgenommen und zur regelmäßigen Lösung erklärt. Diese Regelung ist sinnvoll, zumal sie auch einen sonst doch immer wieder einmal eingreifenden Revisionsgrund obsolet machen wird. Für das vorbereitende Verfahren

soll die Vereidigung nur noch zulässig sein, wenn Gefahr im Verzug ist oder der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung gehindert sein wird.

Auch für die mündliche Verhandlung in Strafsachen wird die Beiziehung eines Protokollführers in das Ermessen des Richters gestellt. Die Begründung führt ausdrücklich aus, dass auch nach Ansicht des Gesetzgebers in umfangreicheren Sachen auf den Protokollführer nicht verzichtet werden könne.

Hervorzuheben ist, dass eine langjährige Forderung des Richterbundes nunmehr umgesetzt wird und die Möglichkeiten zur Unterbrechung einer Sitzung in Strafsachen grundlegend erweitert werden. So kann die Hauptverhandlung fortan nach §229 Abs. 1 StPO statt um zehn Tage bis zu drei Wochen unterbrochen werden. Absatz 2 der Vorschrift sieht ferner vor, dass nach jeweils zehn Verhandlungstagen eine Unterbrechung von einem Monat zulässig ist, und zwar mehrmals. Schließlich wird die bisher nur für die Erkrankung des Angeklagten geltende Hemmungswirkung auch für Richter einschließlich der Schöffen eingeführt.

Auch für die StPO werden die Möglichkeiten der Verlesung von Protokollen sowohl richterlicher als auch nicht richterlicher Vernehmungen und von Zeugnissen, Gutachten, Attesten und ähnlichen Unterlagen erweitert. Der Katalog der auf den Privatklageweg verwiesenen Delikte wird um die Verletzung des vertraulich gesprochenen Wortes und um Rauschtraten, die Antragsdelikte zum Gegenstand haben, erweitert.

Weniger glücklich und begrüßenswert erscheinen die geplanten Änderungen des **FGG und HGB**; diese haben gemeinsam zum Gegenstand, eine Öffnungsklausel zu schaffen zur Verlagerung des Handelsregisters auf andere Stellen außerhalb der Gerichte. Die Bundesländer sollen das Recht haben, diese Aufgabe auf andere Stellen zu übertragen und für diese auch das Verfahren einschließlich der Rechtsbehelfe anderweitig zu regeln. Hiergegen sprechen grundlegende Bedenken.

Als geeignete andere Stellen werden wohl, wenn auch nicht namentlich benannt, die Industrie- und Handelskammern erwogen. Diese haben sich aber in der Vergangenheit schon mehrmals als parteiisch gegenüber einzelnen Gewerbetreibenden erwiesen. Es steht durchaus zu befürchten, dass „missliebigen“ Unternehmen und Kaufleute in unangemessener Weise Hindernisse in den Weg gelegt bekommen. Es ist auch nie zu verhindern, dass die Vorstandsmitglieder einer IHK unter Umständen ein persönliches Interesse an der einen oder anderen Sache haben werden.

Hinzu kommt, dass sich die IHKs in anderen Bereichen, wie etwa der Abwicklung bei der Bestellung von Handelsrichtern, der Beibringung von Unterlagen zu Handelsregisterdienstleistungen oder anderer Dienstleistungen wie Benennung von Sachverständigen und Vornahme von Umfragen, als ausgesprochen langsam und ineffizient erwiesen haben. Nicht zuletzt dadurch verzögern sich oft Eintragungsverfahren in HR-Sachen. Dies erscheint nicht unbedingt ein Grund, die Führung des Handelsregisters auf diese Stellen zu übertragen. Dabei ist noch nicht die Rede

von möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Sodann sieht der Entwurf vor, dass die Länder für die anderweitig zu beauftragenden Stellen auch einen anderen Rechtsmittelzug und überhaupt andere Rechtsbehelfe vorsehen können. Diese Möglichkeit wird, sollte sie realisiert werden, zu einer Aufsplitterung der HR-Praxis führen. Auch kann einem Unternehmen bei Gründung und Eintragung eines Tochterbetriebs passieren, dass nunmehr völlig andere Anforderungen gestellt werden, weil Rechtsbegriffe anders ausgelegt und Nachweisanforderungen anders gesetzt werden. Die Ausführungen in der Begründung gehen an der Wirklichkeit vorbei, dergleichen sei den Unternehmen egal, sofern denn nur ein mögliches Internetportal eines Handelsregisters immer gleich ausgestaltet sei. Unternehmen wollen rechtliche Sicherheit und wissen, welche Anforderungen wie ausgelegt werden, und auf was sie sich einzustellen haben.

Noch zu diskutieren sind wohl die geplanten Änderungen im **Rahmen des Rechtspflegergesetzes**, mit dem die Kompetenzen der Rechtspfleger in Nachlass-, Handelsregister-, Amtshilfe- und Strafvollstreckungssachen erweitert und ihnen weitere Geschäfte übertragen werden sollen, die bisher vom Richter bearbeitet worden sind. Auch diese Bestimmung ist in Form einer Öffnungsklausel gedacht, die den Ländern die Möglichkeit gibt, hier eine Übertragung vorzunehmen. Das allein stößt bereits auf Bedenken. Es steht zu befürchten, dass bei unterschiedlicher Umsetzung der Öffnungsklausel die Einheitlichkeit der Rechtspflege in diesem Bereich Einbußen erleidet. Wenn denn schon mit einer Öffnungsklausel gearbeitet werden soll, so dürfte doch im Ergebnis eine Entscheidung des Bundesgesetzgebers für eine Lösung verbunden mit einer Frist zur endgültigen Umsetzung und zum Auslaufen der Öffnungsklausel angemessen sein, um die Einheitlichkeit zu sichern.

Inhaltlich erscheinen die Amtshilfe- und Strafvollstreckungssachen wenig problematisch. Es handelt sich um Aufgaben, die auch aus staatsanwalt- und richterlicher Sicht gut auf die Rechtspfleger übertragen werden können. Auch die Übertragung der Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der beiden anderen Bereiche sollte man aber die Situation und die geplanten Änderungen genauer prüfen.

So ist zunächst für Nachlasssachen anzumerken, dass hier die nach Art. 11 § 19 Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Formulierung, die u. U. eine Rückübertragung auf den Richter erforderlich machen soll, unklar ist und an den Gegebenheiten in solchen Verfahren vorbeigeht. In Nachlasssachen sind vielfach nicht anwaltlich vertretene und nicht rechtskundige Personen beteiligt. Diese stellen gar keine Anträge im eigentlichen Sinn, zumal diese im FGG-Verfahren wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes auch gar nicht erforderlich sind. Es dürfte sich hier also um ein ungeeignetes Kriterium handeln, dass eventuell durch eine Formulierung des Inhalts ersetzt werden könnte, dass die Rückübertragung auf den Richter zu erfolgen hat, sobald widerstreitende Begehren oder Bewertungen geäußert werden.

Darüber hinaus ist in diesem Bereich zu bedenken, dass gerade etwa im Erbscheinsverfahren sich vergleichsweise oft eine Situation ergibt, in der klassisch zu ermitteln und Beweis zu erheben ist, etwa zur Frage der Testierfähigkeit des Erblassers oder zum Willen des Erblassers. Diese Ermittlung ist nicht auf die Auslegung eines Testaments beschränkt, sondern erfordert das eigenständige Auffinden der Beweismittel und die Erhebung und Bewertung der Beweise, also auch von Gutachten und Zeugenaussagen. Hier handelt es sich um einen klassischen Bereich richterlicher Tätigkeit. Auch bei guter Ausbildung dürfte dies gerade nicht in das Tätigkeitsbild der Rechtspfleger fallen. Diese vorstehend geschilderten Bedenken gegen die Übertragung auf Rechtspfleger gelten im Bereich der Nachlasssachen für alle Fälle, in denen derartige Ermittlungen anstehen können, wo also der Wille des Erblassers durch Beweisaufnahme zu ermitteln ist.

Hinsichtlich der Handelregistersachen werden vielfach für die jetzt beim Richter angesiedelten Sachen des Registers B Bedenken getont gemacht, dass hier besonders oft problematische Fragen aus dem Gesellschaftsrecht auftreten. Für diese wird die Ausbildung der Rechtspfleger auch bei einer Vertiefung von Bilanzfragen und Handelsrecht nicht ausreichen. Auch wenn die Lerninhalte der Rechtspflegerschulen insoweit bereits deutlich erweitert worden sind, so dürften sie für schwierige gesellschaftsrechtliche Fragen, die oft noch nicht höchstrichterlich geklärt sind, nicht ausreichen. Allerdings sollte man deutlich aussprechen, dass die in diesem Punkt problematischen Fälle nicht die große Masse darstellen. Insoweit erscheint es ggf. vertretbar, hier eine übliche Zuständigkeit der Rechtspfleger zu begründen, verbunden mit einer Vorlagepflicht bei Auftreten schwieriger Rechtsfragen.

Zum **OWi-Verfahren**, insoweit verbunden mit den Straßenverkehrsgesetz, ist noch festzuhalten, dass die Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister in Zukunft bereits dann nicht erfolgen soll, wenn innerhalb der Tilgungsfrist ein neuer Verstoß begangen wird. Es soll auf den Begehungszeitpunkt abgestellt werden, nicht mehr auf den der Entscheidung. Hier steht zu hoffen, dass dadurch jene Verfahren vermieden werden, die nur zur Herbeiführung einer Tilgung betrieben und hingezogen werden.

Abschließend lässt sich sagen, dass das Justizmodernisierungsgesetz zwar nicht in allen, aber doch in vielen Aspekten zu begrüßen ist und man in fast allen Bereichen mit positiven und entlastenden Wirkungen rechnen darf.

Letzte Meldung

Der Vorsitzende des Richterbundes Geert Wilhelm Mackenroth (PrLG Itzehoe) ist von der sächsischen Landesregierung berufen worden, ab 1. August 2003 das Amt des Justizstaatssekretär in Dresden zu übernehmen.

Der Richterbund NW wünscht ihm eine glückliche Hand bei den neuen Aufgaben.

Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 2003

Zum 60. Geburtstag

- 1. 7. Hans-Jürgen Donath
- 3. 7. Jörg Belker
- 4. 7. Udo Becker
- 7. 7. Peter Radermacher
- 9. 7. Werner Hoerschgen
- 11. 7. Siegfried Borchard
- 13. 7. Reiner Rohde
- 21. 7. Jürgen Oehlschlaeger
- 22. 7. Hartmut Oeser
- 26. 7. Arnim Jülicher
- 27. 7. Burkhard Biber
 - Norbert Bremer
 - Wolfgang Hansel
- 28. 7. Reiner Reeh
- 31. 7. Heinz-Peter Esser
- 18. 8. Lothar Lohmann
- 25. 8. Wolf Koch
- 30. 7. Dr. Alfons Michel (79 J.)
- 2. 8. Harald Tielker (93 J.)
- 4. 8. Dr. Rudolf Buschmann (79 J.)
- 7. 8. Otto Vehmeyer (87 J.)
- 9. 8. Dr. Erwin Brune (80 J.)
 - Hermann Donner (80 J.)
- 12. 8. Dr. Wolf Recktenwald (86 J.)
- 17. 8. Dr. Wilhelm Sirp (85 J.)
- 19. 8. Richard Lossen (92 J.)
- 25. 8. Gertrud Hocke (76 J.)
- 26. 8. Friedrich Halbach (77 J.)
- 28. 8. Wolfgang Thoenes (90 J.)

Zum 65. Geburtstag

- 1. 7. Norbert Beissel
 - H. Günter Buschhuetter
- 11. 7. Ulrich Meierkamp
- 21. 7. Peter Gollos
- 25. 7. Dr. Horst Vohrmann
- 31. 7. Kurt Muckel
- 3. 8. Gisela Meckmann-Everling
- 6. 8. Klaus Holzhauer
- 9. 8. Dr. Karin Lohmann
- 13. 8. Jürgen Benscheidt
- 22. 8. Wilhelm Schevardo
- 28. 8. Brigitta Schuschke
- 30. 8. Hans-Egon Funke

Zum 70. Geburtstag

- 13. 7. Johann-Heinrich Schaefer
- 18. 7. Barbara Gassmann-Alef
- 27. 7. Norbert Mette
- 28. 7. Klaus Balke
- 4. 8. Dr. Jürgen Walther
- 11. 8. Heinrich Zilkens
- 12. 8. Peter Zeidler

Zum 75. Geburtstag

- 29. 7. Jobst-Albrecht Peschken
- 18. 8. Dr. Hans-Joachim Kremke
- 23. 8. Wilhelm Hennes

und ganz besonders

- 1. 7. Alfred Lange (85 J.)
- 4. 7. Dr. Paul Krahforst (78 J.)
- 7. 7. Bruno Peters (81 J.)
- 17. 7. Dr. Friedrich Wernscheidt (78 J.)
 - Dr. Helmuth Wilimzig (88 J.)
- 22. 7. Dr. Wilhelm Verspohl (95 J.)
- 23. 7. Heinz Pack (84 J.)
 - Werner van Genabith (78 J.)
- 28. 7. Horst Stolper (82 J.)
- 29. 7. Hans-Heinrich Evers (76 J.)
 - Matthias Schwalb (79 J.)
 - Klaus Tintelnot (82 J.)

18 in Dresden

15. bis 17. 9. 2003

18. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag

Starke Justiz - Motor des Rechtsstaates

■ **Recht ohne Gerichte?**

■ **Straftat ohne Strafe?**

■ **Forum Gerechtigkeit**

■ **Workshops**
Aus der Praxis für die Praxis

 **Deutscher Richterbund**
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte • Kreuzstraße 73/74 • 10117 Berlin • Fon 030/206125-0 • Fax 030/206125-25